



Aus dem Versicherungsbereich

Delegiertenversammlung 20. Juni 2024
Traktandum 8

Sabine Nossa, Bereichsleiterin Versicherungen

Reglementsanpassungen (1)

- AHV-Revision
 - Fast nichts Neues ausser...
 - Neu: Vorsorgeversicherung ab Alter 65 mit freiwilligen Sparbeiträgen (zuvor obligatorisch)
- Todesfallleistungen
 - Neu insbesondere:
 - Ehegatten- / Lebenspartnerrente kann als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Todesfallkapitals bezogen werden (nur aktive Versicherte)
 - Voraussetzungen für Ehegatten- und Lebenspartnerrente nicht erfüllt: Abfindung von 3 Jahresrenten auch für Hinterbliebene von aktiven Versicherten (zuvor nur für Rentenbeziehende)

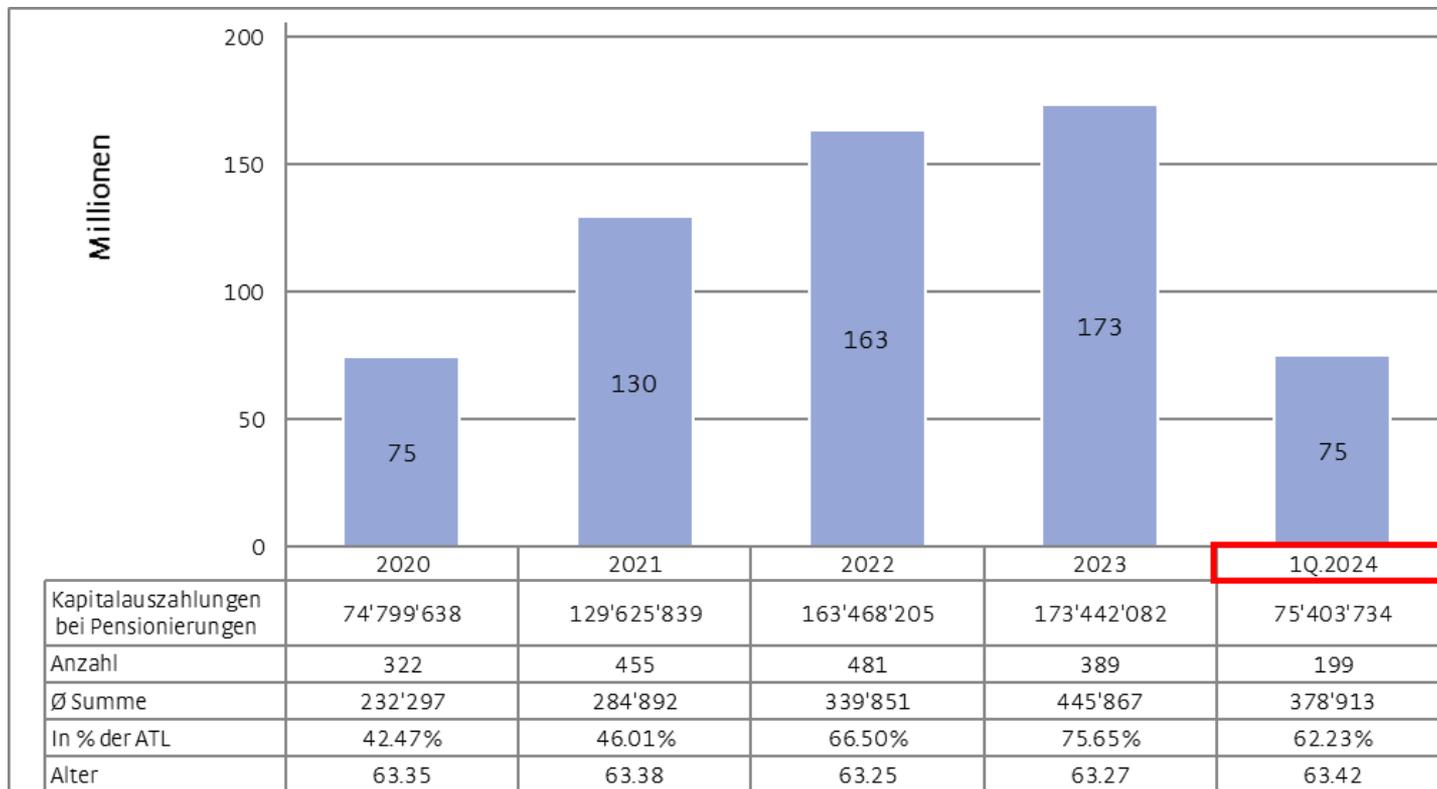
Reglementsanpassungen (2)

- Anpassung Reglement Technische Grundlagen und Rückstellungen
 - Erhöhung technischer Zinssatz auf 1.75 %
 - Erhöhung Sicherheitsniveau von 97.5 auf 99 %
- Zins auf Sparguthaben 2024
 - unterjährig 1.25 % (BVG-Zinssatz)
 - Ende Jahr?
- Ausblick
 - Reglementsrevision per 1. Januar 2026
 - Ideen mit Gehalt
 - Freiwilliges Sparen ab Alter 18
 - Individuelle Umwandlungssätze für Anwartschaften bei Pensionierung



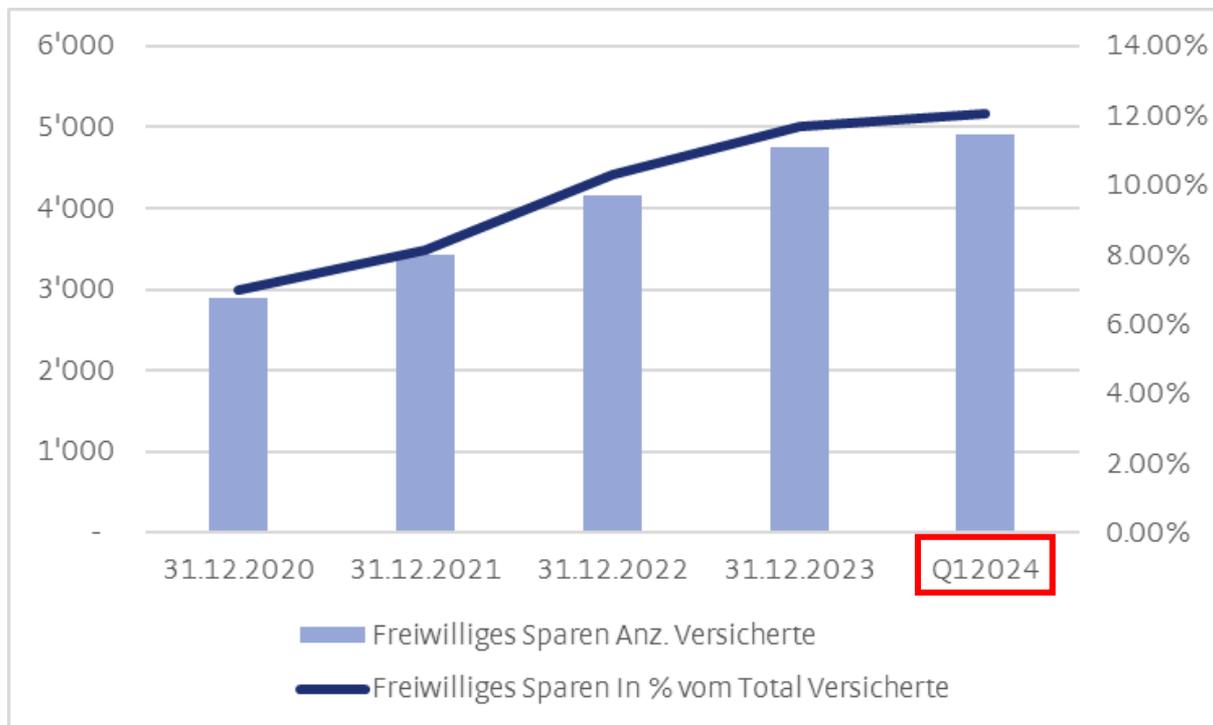
Aus der Statistik (1)

■ Kapitalbezug bei Pensionierung



Aus der Statistik (2)

■ Freiwilliges Sparen



BVG-Revision – Ausblick (1)



BVG-Revision – Ausblick (2)

	BVG aktuell	Bundesrat	Reform
Eintrittsschwelle	22'050	22'050	19'845
Sparbeginn	25	25	25
Koordinationsabzug	25'725	12'863	20% vom AHV-Lohn
Altersgutschriften	25 - 34: 7%		
	35 - 44: 10%	25 - 44: 9%	25 - 44: 9%
	45 - 54: 15%	45 - 65: 14%	45 - 65: 14%
	55 - 65: 18%		
Umwandlungssatz	0.068	0.06	0.06
Zuschüsse ungünstiges Alter	0.12% koord. Lohn	fällt weg	fällt weg
Übergangsgeneration	--	Rentenzuschlag, 100% Versicherte, zentral finanziert, Umlageverfahren	Rentenzuschlag, finanziert durch Einmaleinlage, befristet (15 J.), ca. 50% Versicherte, teilzentral finanziert, Kapitaldeckungsverfahren

BVG-Revision – Ausblick (3)

Was müssten wir anpassen?

- 👍 ▪ Senkung Eintrittsschwelle
- 👎 ▪ Anpassung Koordinationsabzug
- 👎 ▪ Anpassung Sparbeitragssätze
- 👍 ▪ Rentenzuschlag
- 👍 ▪ Finanzierung Rentenzuschläge



Beteiligungsmodell (1)

■ Idee

- Erhaltung Realwert anwartschaftlicher Leistungen (Erhaltung Leistungsziel) = Beteiligung aktive Versicherte
- Erhaltung Realwert laufender Renten = Beteiligung Rentenbeziehende
- Inflation generationengerecht und fair ausgleichen
- Gerechten Ausgleich, sobald Finanzierungspfad gemäss Finanzierungsplan übertroffen ist
- Aufteilung 60:40 zu Gunsten der aktiv Versicherten gemäss dem Verhältnis der Anzahl Personen, den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen
- Bei Erzielung einer Rendite, die eine Verzinsung von 4 % erlaubt, kann der überschüssende Ertrag für die Beteiligung eingesetzt werden

Beteiligungsmodell (2)

- Umsetzung 60:40, weil...
 - Rentenleistungen früher ungenügend finanziert und wesentlich höher als heute. Grund: damals höhere technische Zinssätze und zu hohe Umwandlungssätze.
 - Das Sparguthaben der aktiv Versicherten muss durchschnittlich mit 2.85 % pro Jahr verzinst werden, um die Lücke zwischen laufenden und künftigen Renten zu schliessen resp. auf ein faires Niveau zu reduzieren.
 - Aktiv versicherte Personen und Arbeitgebende zahlen während 20 Jahren Finanzierungsbeiträge zur Schliessung der vorhandenen Deckungslücke.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.